



Thomas Höhne

Dialog: Recht auf Namensnennung

„Schluss mit anonym“



Martin Wurnig

Das Oberlandesgericht (OLG) Wien bestätigt das Recht auf Namensnennung für Architekten, wenn deren Werke in Medien abgebildet werden.

Architekt Martin Wurnig hatte ein niederösterreichisches Gemeindejournal auf Unterlassung geklagt, nachdem ein von ihm geplantes Gebäude abgebildet, er aber nicht genannt wurde. Rechtsanwalt Thomas Höhne hatte die Klage in seinem Namen und mit Unterstützung durch die Länderkammer eingebracht.

Martin Wurnig:

Es kam immer wieder vor, dass Projekte von mir in Tageszeitungen oder Fachzeitschriften publiziert wurden und ich sehr wohl namentlich genannt wurde. Doch es gab auch andere Beispiele. Da habe ich gemerkt, dass es mich stört, dass sozusagen das Werk für Publizitätszwecke gebraucht wurde, aber der Name des Urhebers nicht genannt wird. Darüber hinaus habe ich die Erfahrung gemacht, dass Bauträger den Urheberrechtsanspruch der Architekten ignorieren, indem sie in ihren Broschüren den Namen des Architekten nicht erwähnen. Konkret habe ich den Anlassfall gehabt, dass in einer niederösterreichischen Gemeinde dieses Projekt fertig gestellt wurde. Danach gab es eine Schlüsselübergabe mit politischer Prominenz vor Ort. Dann habe ich festgestellt, dass man dieses Projekt in der Gemeindezeitung publiziert hat, Fotos dabei waren und mein Name als Planverfasser, als Urheber nicht vorgekommen ist. Das habe ich nicht als Zufälligkeit erachtet, sondern als Teil einer Haltung, in der man dem Architekten nicht die gehörige Wertschätzung entgegenbringt. Ich weiß, dass das selbstverständlich nicht persönlich gegen mich gerichtet war, sondern dass das Ausdruck eines allgemeinen Bewusstseins ist, in dem der Architektur nicht die entsprechende Anerkennung beigemessen wird. Als ich gehört habe, dass die Kammer Kollegen sucht, die bereit sind, einen Musterklageprozess zu führen, habe ich mich dazu bereit erklärt.

Thomas Höhne:

Ich habe schon länger die Ansicht vertreten: Wenn ein Bauwerk, das ein Werk im Sinne des Urheberrechtsgesetzes ist, nicht unter „ferner liefern“ mit ein paar anderen Häusern gemeinsam abgebildet wird, sondern den Hauptgegenstand einer Berichterstattung oder eines Bildes darstellt, so ist der Name des Planers zu nennen. Ich war schon lange mit der Kammer im Gespräch, und wir haben darauf gewartet, dass wir jemanden finden, der den Mumm hat, damit an die Öffentlichkeit zu gehen und sich auch dem Risiko auszusetzen, dass man am Schluss blamiert ist und als Prozesshansel oder Krawallmacher dasteht. In der ersten Instanz haben wir ja auch verloren, das Gericht hat unseren Standpunkt nicht geteilt. In der zweiten

Instanz haben wir – und ich muss ehrlich sagen, dass es mich nicht wahnsinnig überrascht hat – gewonnen. Die Gegenseite hat verständlicherweise darauf verzichtet, zum Obersten Gerichtshof zu gehen. Von unserem Standpunkt her ist das schade, wir hätten natürlich gerne ein Judikat des Obersten Gerichtshofes gehabt. Aber auch das, was das Oberlandesgericht Wien geschrieben hat, ist gut und richtig und brauchbar und sollte weitere Berufskolleginnen und -kollegen des Klägers animieren, motivieren und unterstützen, auch ihrerseits die Konfrontation nicht zu scheuen, wenn es darum geht, die Namen von Architekten zu nennen.

derPlan:

Apropos Konfrontation – Herr Wurnig, hat die Klage negative Konsequenzen ergeben?

Wurnig:

Die Gemeinde selbst hat sich bei mir nicht gerührt, es hat kein Gespräch gegeben. Wir bauen dort den zweiten Bauabschnitt. Der Bauträger hat mir mitgeteilt, dass ich wohl keine weiteren Aufträge von ihm bekommen werde. Ich gehe aber davon aus, dass er das auch sonst nicht vorgehabt hätte. Ich halte das für eine Geste, vor der man sich nicht einschüchtern lassen sollte. In Niederösterreich würde heute für ein vergleichbares Projekt ohnedies ein Architekturwettbewerb vorgeschaltet werden.

Höhne:

Der Bauträger ist ja nicht geklagt worden. Das ist eine dumme Solidarisierung mit der Gemeinde.

Wurnig:

Ich habe mit dieser Gemeinde ein gutes Einvernehmen. In der Gemeinde gab es eine gute Kooperationsbereitschaft. Auch die Zusammenarbeit mit dem Bauträger war und ist reibungslos, daher sehe ich keinen Grund, jetzt irgendwas aufzubauschen. Es handelt sich hier offensichtlich auch um ein Versehen vonseiten der Redaktion der Gemeindezeitung, ein wahrscheinlich nicht vorhandenes Rechtsbewusstsein, und dieses Rechtsbewusstsein gilt es eben herzustellen.

derPlan:

Die Kammer hat via APA-Aussendung alle Redaktionen über die Gerichtsentscheidung informiert. Welche Empfehlung können Sie als Jurist an die Mitglieder der Kammer geben, wie sollen sie mit ähnlich gelagerten Fällen umgehen?

Höhne:

Es gibt ja die Freiheit des Straßenbildes, jedes errichtete Bauwerk darf fotografiert werden und das Foto darf vervielfältigt werden. Die Kammer fährt schon seit zwei Jahren die Strategie des Gutzuredens und verschickt Briefe an die Redaktionen. Ich denke, dass das Recht auf Namensnennung ein paar Mal gerichtlich durchgesetzt werden muss, bis sich das herumgesprochen hat. Anders scheint es nicht zu gehen. Bei den Fotografen hat es ja auch funktioniert. Kein Medium traut sich mehr, ein Foto abzdrukken, ohne den Fotografen zu nennen. Man wird auf diesem Wege das Rechtsbewusst-

derPlan
Serie: Dialog
Teil 6

„Das habe ich nicht als Zufälligkeit erachtet, sondern als Teil einer Haltung, in der man dem Architekten nicht die gehörige Wertschätzung entgegenbringt.“

Architekt DI Martin Wurnig

Architekt Martin Wurnig, geb. 1955, ist seit 1986 selbstständig. Er ist auch Lehrer an der Camillo Sitte Lehranstalt. Die Schwerpunkte seiner Arbeit sind Wohnbau, Stadtplanung, Sanierung und Dachbodenausbau.

„Wenn der Architekt nicht vorkommt, wo kommt dann die Architektur her? Aus dem Supermarkt? Aus dem Katalog?“

Dr. Thomas Höhne

Dr. Thomas Höhne ist Partner der Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OG in Wien. Schwerpunkte seiner Tätigkeit sind u. a. Informationsrecht (Urheber-, Medien-, Internet-, Rundfunkrecht).

sein herstellen müssen. Man sollte aber kommunizieren, dass es nicht vordergründig ums Rechtsbewusstsein geht, sondern um das Bewusstsein – und das ist ja auch der Sinn der Namensnennung –, dass Architektur von Architekten gemacht wird. Hinter jedem Stück Architektur steckt ein Planer, ein Architekt oder ein Zivilingenieur, der das geplant hat. Wenn der Architekt nicht vorkommt, wo kommt dann die Architektur her? Aus dem Supermarkt? Aus dem Katalog?

Wurnig:

Die Schaffung von Architektur ist eine persönliche, mit einer Person verbundene Kreativleistung. Durch Architektur wird das Image unserer Umwelt wesentlich und nachhaltig geschaffen und beeinflusst. Bauherren und Auftraggeber sehen das so, dass sie mit einer bestimmten Ausstattung dem Gebäude ein Gesicht verleihen oder ein Image geben, Architektur geht aber darüber hinaus, bildet den öffentlichen Raum, an dem alle Anteil haben. Daraus ist der Anspruch auf Namensnennung abzuleiten, weil es ja für die Öffentlichkeit auch wichtig ist, wie sich der öffentliche Raum entwickelt, wie er sich darstellt.

derPlan:

Das heißt, dass wir wieder auf einen Kläger hoffen müssen, der vielleicht ein größeres Medienhaus auf Unterlassung klagt?

Höhne:

Ein Urteil schafft immer nur Recht zwischen den Parteien des Rechtsstreits, das heißt, ein anderer Architekt kann sich gegenüber einem anderen Medieninhaber zwar auf das Urteil berufen, aber theoretisch wäre auch eine andere Gerichtsentscheidung durch ein anderes Gericht möglich, sogar dasselbe Gericht könnte in einer anderen Causa anders entscheiden – es ist sehr unwahrscheinlich, aber theoretisch ist es möglich. Jedenfalls kann ein anderer Architekt nicht hergehen und unmittelbar für sich aus diesem Urteil Recht ableiten. Man muss es neu einklagen. Allerdings spricht sich das in der Medienbranche ja doch herum, sobald es ein paar Urteile gibt.

Wurnig:

Ich würde das wieder machen. Ich habe keinen Grund, das irgendwie zu bereuen. Dass man da gewisse Widerstände hat, war mir klar, aber die Widerstände sind auch nicht so groß, wie man es erwartet.

Aufgezeichnet von Alexander Tröbinger